

Az.: 2 A 263/10
3 K 1394/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Versorgung
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn, die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl ohne weitere mündliche Verhandlung

am 24. Juli 2012

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 6. August 2009 - 3 K 1394/08 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der am 6. März 1964 geborene Kläger ist Direktor einer Grundschule in und als solcher verbeamtet. Er begehrt die Weitergewährung von Unfallausgleichszahlungen.

Am 15. Juni 2002 erlitt der Kläger im Rahmen eines Schulfestes eine Verletzung am rechten Knie. Mit Bescheid vom 11. September 2002 wurde das Ereignis als Dienstunfall anerkannt. Als Dienstunfallfolgen wurde eine Lig. Cruciatum anterior-Ruptur sowie eine Knorpelläsion mediales Tibiaplateau und mediale Femurkondyle festgestellt. Auf Ersuchen des Landesamtes für Finanzen erstattete Dr. G..... vom Gesundheitsamt am 9. März 2004 ein Gutachten, in dem er ausführte, dass aufgrund der Unfallfolgen von einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von insgesamt 25 % auszugehen sei. Unter dem 4. Mai 2004 erstattete Dr. G..... unter Berücksichtigung eines Unfallereignisses aus dem Jahr 1985 ein weiteres Gutachten, wobei er im Ergebnis ebenfalls zu einer MdE von 25 % kam. Mit Bescheid vom 11. Mai 2004 erkannte das Landesamt für Finanzen eine Arthrose des rechten Kniegelenks, eine unfallbedingte Inaktivitätsosteoporose, eine Chondropathie der Kniescheibe rechts sowie eine Muskelatropie der Streckmuskulatur des rechten Oberschenkels als weitere Unfallfolge an und gewährte dem Kläger rückwirkend ab 15. Juni 2002 einen Unfallausgleich nach § 35 Abs. 1 BeamtVG auf der Grundlage einer unfallbedingten MdE in Höhe von 25 %. Auf erneutes Ersuchen des

Landesamtes für Finanzen erstattete Dr. G..... unter dem 21. Juli 2005 ein Gutachten, in dem er eine Verschlechterung des Zustandes feststellte und eine MdE abschließend in Höhe von 40 % einschätzte. Mit Bescheid vom 2. August 2005 erkannte das Landesamt für Finanzen Geh- und Laufbeschwerden, Schmerzen sowie ein zunehmendes Unsicherheitsgefühl als weitere Unfallfolge an und gewährte einen Unfallausgleich auf der Grundlage einer unfallbedingten MdE in Höhe von 40 %. Mit Schreiben vom 25. Januar 2007 ersuchte das Landesamt für Finanzen das Gesundheitsamt der Stadt um eine Nachuntersuchung und gutachterliche Stellungnahme. In diesem Gutachten sollte insbesondere zum Kausalzusammenhang zwischen der Verletzung/dem Körperschaden und dem Unfallereignis vom 15. Juni 2002 Stellung genommen werden. Unter dem 17. Januar 2008 teilte Dr. G..... mit, dass eine Besserung des Zustandes nicht zu erwarten sei. Der wesentliche Teil der Fragen des Gutachtenauftrags blieb unbeantwortet. Unter dem 2. Mai 2008 ersuchte das Landesamt für Finanzen den Chefarzt des HELIOS Vogtlandklinikums, Dr. M..... mit der Erstellung eines Gutachtens zu der Frage der Kausalität der 2002 erlittenen Knieverletzungen. Dieser führte in seinem Gutachten vom 11. Juli 2008 aus, dass zum Zeitpunkt des Unfallereignisses am 15. Juni 2002 aufgrund von arthrotischen Veränderungen von einer vorhandenen MdE von 10 % auszugehen sei. Nunmehr betrage die MdE 25 %. Auf Nachfrage teilte Dr. M..... mit Schreiben vom 21. August 2008 mit, dass die unfallbedingte MdE durch den Unfall im Jahr 2002 mit 15 % anzusetzen sei.

Mit Bescheid vom 8. September 2008 stellte das Landesamt für Finanzen daraufhin fest, dass eine dienstunfallbedingte MdE in Höhe von nur 15 % bestehe und stellte die Gewährung von Unfallausgleich ab dem 1. Oktober 2008 ein, weil ein Anspruch nach § 35 Abs. 1 BeamtVG eine MdE von mindestens 25 % voraussetze, die beim Kläger nicht mehr vorliege. Den dagegen vom Kläger am 27. September 2008 eingelegte Widerspruch wies das Landesamt für Finanzen mit Widerspruchsbescheid vom 10. November 2008 zurück. Der Kläger hat am 8. Dezember 2008 Klage erhoben und führte aus, er sei durch den Dienstunfall vom 15. Juni 2002 mindestens in Höhe von 25 % in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert. Dies ergebe sich aus dem Gutachten von Dr. G....., das durch das Gutachten von Dr. M..... nicht erschüttert werde. Er habe den Verdacht, Opfer anhaltender Streitigkeiten zwischen den beiden Medizinern geworden zu sein.

Mit Urteil vom 6. August 2009 - 3 K 1394/08 - wies das Verwaltungsgericht Chemnitz die Klage ab. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Gewährung eines Unfallausgleichs nach § 35 Abs. 1 BeamtVG, weil er durch das Unfallereignis aus dem Jahr 2002 keine MdE von mindestens 25 % erlitten habe. Diese Einschätzung beruhe auf dem Gutachten von Dr. M..... vom 11. Juli 2008. Der Gutachter habe darin überzeugend und plausibel dargelegt, welche Befunde ihm zur Verfügung gestellt worden seien, habe sich mit Vorgutachten sowie Röntgenaufnahmen insbesondere auch aus der Zeit vor dem Unfall im Jahr 2002 auseinandergesetzt. Einer erneuten Untersuchung habe es nicht bedurft, weil aktuelle Verletzungen nicht im Streit stünden und es lediglich um die Frage des Anteils des Dienstunfalls aus dem Jahr 2002 gehe. Insbesondere sei nicht ersichtlich, welche entscheidungserheblichen Erkenntnisse eine MRT-Untersuchung bringen solle. Anhaltspunkte dafür, dass das Gutachten von Dr. M..... von persönlichen Auseinandersetzungen mit Dr. G..... beeinflusst worden sein könnte, lägen nicht vor. Der Vortrag des Klägers sei insoweit rein spekulativ. Bei dem Unfall des Klägers aus dem Jahr 1985 handele es sich nicht um einen zu berücksichtigenden Dienstunfall gemäß § 35 Abs. 1 BeamtVG, da das Beamtenversorgungsgesetz im Beitrittsgebiet erst seit dem 29. September 1990 gelte und eine entsprechende Überleitungsvorschrift nicht existiere.

Auf Antrag des Klägers ließ der Senat mit Beschluss vom 1. März 2010 - 2 A 502/09 - die Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zu.

Mit seiner am 25. Mai 2010 eingegangenen Berufungsbegründung trägt der Kläger vor, das Verwaltungsgericht sei seiner Aufklärungspflicht nicht hinreichend nachgekommen. Im Hinblick auf die sich widersprechenden Gutachten des Amtsarztes Dr. G....., der ihn jahrelang betreut habe und des Facharztes Dr. M..... hätte das Gericht mangels eigener Sachkunde ein weiteres Gutachten einholen müssen. Zudem habe es die Bedeutung des Unfalls aus dem Jahr 1985 falsch beurteilt. Auch Arbeitsunfälle, die sich vor dem Beitritt in den neuen Bundesländern ereignet hätten, seien als Dienstunfälle im Sinne des § 35 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG zu berücksichtigen. Zwar existiere keine entsprechende Überleitungsvorschrift. Das bedeute aber nicht, dass vor dem Beitritt erlittene Unfälle komplett unbeachtlich blieben. Auch die Tatsache, dass die Beamtenversorgungsübergangsverordnung keine einschlägige Regelung enthalte, ändere daran nichts. Der vorliegende Sachverhalt dürfte durch das

Rechtsinstitut der Funktionsnachfolge erfasst sein. So habe auch der Bundesgerichtshof im Rahmen der Haftung neuer Rechtsträger für Verbindlichkeiten aus der Zeit der DDR auf dieses von Rechtsprechung und Literatur nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches entwickelte Institut zurückgegriffen und entscheidend darauf abgestellt, ob der neue Rechtsträger die gleiche oder doch überwiegend gleiche Funktion wie die frühere Einrichtung ausübe. Das sei vorliegend der Fall. Der Beklagte sei Funktionsnachfolger im Bereich der allgemeinen Schulbildung geworden. So bestimme Artikel 13 des Einigungsvertrages, dass die Verwaltungsorgane und sonstige der öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege dienenden Einrichtungen der Regierung des Landes unterstehen, in dem sie örtlich gelegen sind. Zu diesen Einrichtungen gehörten auch Einrichtungen der Kultur, der Bildung und Wissenschaft sowie des Sports, deren Rechtsträger die öffentliche Verwaltung sei. Hierzu zählten auch die Schulen. Aus diesem Grund sei der als Unfall bei organisierter gesellschaftlicher Tätigkeit gemäß § 1 Erweiterungsverordnung anerkannte Unfall vom 2. Dezember 1985 bei der Feststellung der Höhe des Unfallausgleichs mit zu berücksichtigen. Für diese Rechtsauffassung spreche auch Ziffer 35.1. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz - Beamt VGVwV -, wonach Unfallausgleich nur gewährt werde, wenn die auf einem Dienstunfall oder mehreren Dienstunfällen (auch bei mehreren Dienstherrn) beruhende Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 25 % betrage. Es sei daher unverständlich, weshalb seine im Staatsdienst der ehemaligen DDR absolvierten Dienstzeiten hier nicht berücksichtigt werden sollten, zumal auch in anderen sozialrechtlichen Bereichen Dienstzeiten oder eine MdE, die auf einem Unfall vor dem Beitritt basierten, berücksichtigt würden. So unterscheide zum Beispiel ein Unfallrentenanspruch nach § 56 SGB VII ebenfalls nicht danach, wann einzelne Versicherungsfälle, die insgesamt einen Anspruch auf eine Rente rechtfertigten, stattfanden. Ungeachtet dessen sei der Unfall vom 2. Dezember 1985 selbst dann zu berücksichtigen, wenn er nicht als Dienstunfall im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes gelte, weil nach Ziffer 35.2.4. Beamt VGVwV zu prüfen sei, inwieweit sich ein Vorschaden auf die unfallbedingte MdE auswirke. Im Übrigen werde auf das erstinstanzliche Vorbringen Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 6. August 2009 - 3 K 1394/08 - zu ändern und den Bescheid des Beklagten vom 8. September 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. November 2008 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das verwaltungsgerichtliche Urteil. Das Verwaltungsgericht sei seiner richterlichen Aufklärungspflicht hinlänglich nachgekommen. Es bestünden keine Bedenken, soweit es dem umfassenden und schlüssigen Fachgutachten des Herrn Dr. M..... gefolgt sei. Die Einholung dieses Gutachtens sei auch erforderlich gewesen, weil in dem zuerst eingeholten Gutachten des Herrn Dr. G..... die für einen Anspruch auf Unfallausgleich erforderliche Kausalitätsfrage nicht hinreichend beantwortet worden sei, sondern alle Unfallereignisse schlicht zusammengefasst worden seien. Ein einheitlicher Unfallausgleich unter Berücksichtigung des Dienstunfalls aus dem Jahr 1985 sei nicht möglich, weil das Beamtenversorgungsgesetz gemäß Art. 45 Abs. 1 und Anlage I Kap XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 9 Einigungsvertrag vom 31. August 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR erst seit dem 29. September 1990 gelte. Somit könne ein Dienstunfall im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes im entsprechenden Gebiet begrifflich erst ab diesem Zeitpunkt gegeben sein. Wegen Fehlens einer Übergangsvorschrift sei davon auszugehen, dass Unfälle vor diesem Zeitpunkt nicht Unfällen im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes gleichgestellt werden sollen.

Auf Anfrage des Senats nahm das Gesundheitsamt, Frau Dr. P..... zu dem Gutachten des mittlerweile verstorbenen Herrn Dr. G..... mit Schreiben vom 5. Juli 2011 Stellung. Sie führte aus, dass Herr Dr. G..... bei der Feststellung der MdE i. H. v. 40 % keine Trennung zwischen dem Dienstunfall im Jahr 1985 und im Jahr 2002 vorgenommen habe, dies aber auch nicht möglich sei, weil es sich um ein und dasselbe Gelenk handele, das eine funktionale Einheit darstelle, dessen Funktion nur im

Kontext beurteilt werden könne. Ferner führte sie aus, dass eine erneute Untersuchung des Klägers am 27. Juni 2011 eine MdE von 30 % ergeben habe. Nachdem sich herausgestellt hatte, dass Frau Dr. P..... bei ihrer Untersuchung das rechte mit dem linken Knie verwechselt hatte, hat der Senat mit Beschluss vom 2. Januar 2012 Beweis erhoben durch Einholung eines weiteres Gutachtens. Mit der Erstellung des Gutachtens wurde Herr Dr. med. Z..... - Facharzt für Chirurgie/Unfallchirurgie - beauftragt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf dessen Gutachten vom 7. Mai 2012, seine ergänzende schriftliche Stellungnahme vom 15. Juni 2012 sowie auf seine Ausführungen in der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Die Beteiligten haben sich in der mündlichen Verhandlung am 11. Juli 2012 mit einer Entscheidung ohne weitere mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie die vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Senat kann über die Berufung ohne Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung entscheiden, weil sich die Beteiligten damit einverstanden erklärt haben (§ 125 Abs. 1 Satz 1, § 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Berufung des Klägers hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zutreffend abgewiesen. Die nach § 42 Abs. 1 VwGO zulässige Anfechtungsklage ist unbegründet. Der Bescheid vom 1. Oktober 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. November 2008, mit dem die aufgrund des Bescheides vom 2. August 2005 gewährten Unfallausgleichszahlungen zum 1. Oktober 2008 eingestellt wurden, ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO). Die Voraussetzungen für eine Leistungsaufhebung mit Wirkung für die Zukunft nach § 48 Abs. 1 und Abs. 2 VwVfG lagen vor, weil der Kläger keinen Anspruch auf Gewährung von Unfallausgleich hat und Gründe für einen in die Zukunft wirkenden Vertrauensschutz weder vorgetragen noch ersichtlich sind.

Maßgebliche Rechtsgrundlage für das Klagebegehren ist § 35 Abs. 1 BeamtVG. Nach dieser Vorschrift erhält der Beamte, der infolge eines Dienstunfalls in seiner Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate wesentlich beschränkt ist, solange dieser Zustand andauert, einen Unfallausgleich. Wesentlich bedeutet, dass die MdE mindestens 25 v. H. beträgt. Hat bei Eintritt des Dienstunfalls eine abschätzbare MdE bereits bestanden, so ist nach § 35 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG für die Berechnung des Unfallausgleichs von der individuellen Erwerbsfähigkeit des Verletzten, die unmittelbar vor dem Unfall bestand, auszugehen und zu ermitteln, welcher Teil dieser individuellen Erwerbsfähigkeit durch den Unfall gemindert wurde. Beruht die frühere MdE auf einem Dienstunfall, so kann ein einheitlicher Unfallausgleich festgesetzt werden (§ 35 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG). Wurden gemessen daran die zunächst anerkannten Leistungen - wie hier - eingestellt, trägt die Behörde die Beweislast für das Nichtvorliegen der Voraussetzungen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30. Januar 2003 - 2 C 12.02 -, juris).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze steht dem Kläger ein Anspruch auf Unfallausgleich nicht zu. Es fehlt bereits an einem Kausalzusammenhang zwischen den beim Kläger vorliegenden Gesundheitsstörungen und dem Dienstunfallgeschehen vom 15. Juni 2002. Ursächlich (mitursächlich) im Sinne des Dienstunfallrechts sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur solche für den eingetretenen Schaden ursprüngliche Bedingungen im naturwissenschaftlich-philosophischen (natürlich-logischen) Sinne, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben. Hiernach ist unter mehreren zusammenwirkenden Bedingungen eine als alleinige Ursache im Rechtssinne anzusehen, wenn sie bei natürlicher Betrachtungsweise überragend zum Erfolg mitgewirkt hat, während jede von ihnen als wesentliche (Mit-)Ursache im Rechtssinne anzusehen ist, wenn sie annähernd die gleiche Bedeutung für den Eintritt des Erfolges hatten (vgl. BVerwG, Urt. v. 30. Juni 1988, BVerwGE 80, 4 ff; Senatsbeschl. v. 10. November 2009 - 2 A 332/08 -). Wesentliche Ursache im Dienstunfallrecht kann auch ein äußeres Ereignis sein, das ein anlagebedingtes Leiden auslöst oder (und) beschleunigt, wenn diesem Ereignis nicht im Verhältnis zu anderen Bedingungen - zu denen auch die bei Eintritt des äußeren Ereignisses schon vorhandene krankhafte Veranlagung bzw. das anlagebedingte Leiden in dem beim Eintritt des Ereignisses

bestehenden Stadium gehören - eine derart untergeordnete Bedeutung für den Eintritt der Schadensfolge zukommt, dass diese anderen Bedingungen bei natürlicher Betrachtungsweise allein als maßgeblich anzusehen sind. Nicht Ursache im Rechtssinne sind demgemäß sogenannte Gelegenheitsursachen, das heißt Ursachen, bei denen zwischen dem eingetretenen Schaden und dem Dienst eine rein zufällige Beziehung besteht, das heißt wenn die krankhafte Veranlagung oder das anlagebedingte Leiden so leicht ansprechbar waren, dass es zur Auslösung akuter Erscheinungen nicht besonderer, in ihrer Eigenart unersetzlicher Einwirkungen bedurfte, sondern auch ein anderes alltäglich vorkommendes Ereignis denselben Erfolg herbeigeführt hätte (vgl. BVerwG, Urt. v. 30. Juni 1988 a. a. O.; BVerwG, Urt. v. 29. Oktober 2009 - 2 C 134.07 -, juris; Senatsbeschl. v. 10. November 2009 a. a. O.).

Gemessen daran handelt es sich bei dem Ereignis vom 15. Juni 2002 nicht um eine wesentliche (Mit-) Ursache für den beim Kläger vorliegenden Knieschaden. Dies folgt aus dem vom Senat eingeholten Gutachten des Herrn Dr. Z..... vom 7. Mai 2012, dessen ergänzender Stellungnahme vom 15. Juni 2012 sowie seinen Ausführungen in der mündlichen Verhandlung vom 11. Juli 2012. In dem Gutachten hat Dr. Z..... ausgeführt, dass unter Berücksichtigung aller relevanten und zur Verfügung stehenden Prüfungskriterien wie Unfallhergang, Aktivität nach dem Unfall, Symptomatik, Erstbefunde, Begleitläsionen, MRT- und Röntgenaufnahmen sowie bestehende Vorschäden dem geschilderten Unfallereignis vom 15. Juni 2002 nicht die Rolle der wesentlichen Ursachenbedingung für das vorliegende Schadensbild zuzuordnen sei. Der Unfallhergang lasse auf keine unphysiologische Belastungseinwirkung auf die Strukturen des rechten Knies schließen. Eine sofortige Arztbehandlung habe nicht stattgefunden. Die Symptomatik sei verzögert, mäßig und unspezifisch gewesen. Der Erstbefund weise keine äußeren Verletzungszeichen auf. Es habe kein sichtbarer Blutaustritt ins Gewebe, wie bei Kapselrissen zwingend zu erwarten sei, vorgelegen; es habe keine Schwellung, kein Erguss vorgelegen. Auch das Ergebnis des zeitnahen MRT vom 20. Juni 2002, wonach das Knochenödem nicht an einer für frische Verletzungen zu erwartende Lokalisation in der äußeren Gelenkrolle gelegen habe und ein massiver blutiger Gelenkerguss sowie Kapsel-Band-Zerreißen oder Begleitverletzungen am Außenseitenband nicht nachweisbar seien, spreche gegen eine Kausalität. Die Instabilität sei vorbestehend und der Nachweis des Eintretens einer

frischen Zusammenhangslösung des vorderen Kreuzbandes durch das Unfallereignis vom 15. Juni 2002 gelinge nicht. Es handele sich um eine - erneute - Verwirklichung des Vorschadens des hinteren Kreuzbandes aus dem Jahr 1985, die aber erst 1994 bei einer Arthroskopie gesichert worden sei. Aus medizinischer Sicht habe sich bei dem an sich nicht knieschädigend belastenden Ereignis vom 15. Juni 2002 das bereits bestehende Schadensbild der Instabilität verwirklicht, ohne dass es gelinge, das Entstehen eines frischen und auf das Unfallereignis zurückzuführenden strukturellen Schadens anhand des aktenkundigen Sachverhalts zu beweisen. Bei dieser Einschätzung bleibt der Gutachter auch in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 15. Juni 2012, nachdem ihm weitere Unterlagen insbesondere der Operationsbericht vom 28. Oktober 2002 vorgelegt wurden. Ergänzend hat er darin ausgeführt, dass das Ereignis vom 15. Juni 2002 bei fehlendem hinteren Kreuzband (nur noch narbiger Rest) und Fehlen des vorderen Kreuzbandes, einem vorbestehenden erheblichen und gravierenden Schadensbild, hervorgerufen durch das Ereignis vom 2. Dezember 1985, eingetreten sei. Es handele sich um ein Anlassgeschehen. Der Gutachter hat in seinem Gutachten und auf Nachfrage in der mündlichen Verhandlung auch ausgeführt, dass eine aktuelle MRT-Aufnahme - so wie vom Kläger nach wie vor gefordert - für die gutachterliche Bewertung des funktionellen Zustandbildes des rechten Kniegelenk nicht ausschlaggebend sei, weil im MRT keine beurteilungsrelevante Funktionsuntersuchung erfolgen könne.

Der Senat folgt diesen schlüssigen und nachvollziehbaren Bewertungen des Sachverständigen, der als Facharzt für Chirurgie/Unfallchirurgie über die notwendige Sachkunde verfügt. Er kommt zu seinem Ergebnis auf Grundlage einer eigenen Nachuntersuchung sowie der Auswertung der in den Akten befindlichen und von den Beteiligten nachgereichten Unterlagen, die Auskunft über den Krankheitsverlauf nach dem Unfallereignis vom 15. Juni 2002 geben. Er hat sich mit den Untersuchungs- und Operationsergebnissen, den erhobenen bildtechnischen Befunden unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur umfassend auseinandergesetzt und dabei insbesondere überzeugend die Gesichtspunkte, die für und gegen eine Kausalität unter Anwendung der Synopsis von Schröter (2008) sprechen, abgewogen. Der Gutachter hat auch plausibel dargelegt, wie die unterschiedlichen Bewertungen der bereits vorliegenden Gutachten von Dr. G..... und Dr. M..... zu bewerten sind. Er hat darauf hingewiesen, dass die Beurteilung von Dr. G..... keine Prüfung des

Kausalzusammenhang enthält und auch die Einschätzung von Dr. M..... zum Kausalzusammenhang pauschal erfolgte. Schließlich hat der Gutachter in seinem Gutachten und auf Nachfrage des Senats in der mündlichen Verhandlung überzeugend ausgeführt, dass für eine retrospektive Begutachtung, wie sie hier vorzunehmen war, eine aktuelle MRT-Aufnahme nicht erforderlich war, weil damit keine für die Feststellung der Kausalität erforderliche Funktionsdiagnostik möglich ist. Der Kläger hat dagegen keine Einwände erhoben. Insbesondere hat er nicht substantiiert vorgetragen, welche neuen entscheidungserheblichen Erkenntnisse ein aktuelles MRT bringen sollte. Es bleibt somit bei dem Ergebnis, dass für eine retrospektive Begutachtung erforderlich aber auch ausreichend ist, die an das maßgebliche Geschehen zeitnah anknüpfenden Untersuchungsergebnisse heranzuziehen. Schließlich stehen dem Ergebnis des Gutachters auch nicht die Ausführungen von Frau Dr. Penndorf in ihrem Schreiben vom 5. Juli 2011 entgegen. Soweit sie darin die Auffassung vertritt, eine Trennung zwischen dem Dienstunfall im Jahr 1985 und im Jahr 2002 könne nicht vorgenommen werden, weil es sich um ein und dasselbe Gelenk handele, das eine funktionale Einheit darstelle, schließt dieser auch vom Gutachter in der mündlichen Verhandlung bestätigte Standpunkt die Feststellung der Kausalitätsfrage für den vorliegenden Körperschaden nicht aus.

Der Kläger kann einen Anspruch auf Gewährung von Unfallausgleichszahlungen auch nicht unter Einbeziehung des Dienstunfalls aus dem Jahr 1985 herleiten (§ 35 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG), weil es sich bei diesem Unfall - worauf das Verwaltungsgericht bereits zutreffend hingewiesen hat - nicht um einen Dienstunfall handelt, der nach dem Beamtenversorgungsgesetz zu beurteilen ist. Denn dieses gilt nach Art. 45 Abs. 1 und Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 9 Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II, Seite 889) i. V. m. der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1990 (BGBl. II, Seite 1360) im Beitrittsgebiet erst seit dem 29. September 1990. Eine Überleitungsvorschrift, die Unfälle im Rahmen der Ausübung eines Dienstes innerhalb der ehemaligen DDR mit Dienstunfällen gleichstellt, existiert nicht. Insbesondere enthält die Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung - BeamtVÜV - v. 19. März 1993 (BGBl. I S. 369) keine derartige Regelung, obgleich unter § 2 Nr. 2 Satz 4 BeamtVÜV der Unfallausgleich nach § 35 BeamtVG - wenn auch in anderem Zusammenhang - ausdrücklich Erwähnung findet (vgl. VG Leipzig, Urt. v. 19. Juli 2001 - 3 K 799/98 -; SächsOVG, Beschl. v. 4. November 2011 - 2 B 184/11 -). Eine

Funktionsnachfolge der Bundesrepublik Deutschland oder einzelner Länder ist ausgeschlossen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn eine konkrete Regelung - wie hier - nicht vorliegt. Vor diesem Hintergrund und dem Umstand, dass Beamte gegenüber dem Staat in einem besonderen Dienst- und Treuverhältnis stehen, greift weder der Hinweis des Klägers auf eine Funktionsnachfolge im Bereich der allgemeinen Schulbildung noch eine entsprechende Anwendung von § 56 SGB VII. Soweit der Kläger weiter vorträgt, dass der Unfall aus dem Jahr 1985 selbst dann zu berücksichtigen sei, wenn er nicht als Dienstunfall im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes gelte, weil nach Ziffer 35.2.4. BeamtVGWvV zu prüfen sei, inwieweit sich ein Vorschaden auf die unfallbedingte MdE auswirke, führt auch dieser Vortrag im Ergebnis zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. Denn hiervon unberührt bleibt das Erfordernis, dass durch den maßgeblichen Dienstunfall allein eine wesentliche, also mindestens 25 % betragende Erwerbsminderung verursacht sein muss. Zur Gewährung eines Unfallausgleichs reicht es daher nicht aus, dass der Mindestsatz nur bei Einbeziehung des Vorschadens erreicht wird (vgl. Fürst in: GKÖD, BeamtVG, § 35 Rn. 21).

Selbst wenn man den Unfall aus dem Jahr 1985 einbeziehen würde, fehlt es indes an einer für einen Anspruch auf Gewährung von Unfallausgleichszahlungen wesentlich beschränkten MdE in Höhe von mindestens 25 %. Hierfür sprechen die Feststellungen des vom Senat eingeholten Gutachtens. Der Gutachter hat hierzu ausgeführt, dass das Zustandsbild durch das Fortbestehen einer vornehmlich positiven vorderen Instabilität, die unter Alltagsbedingungen muskulär teilkompensiert sei, durch eine Kniekapselschwellung ohne Reizerguss, ein Muskelminus des rechten Oberschenkels und durch einen geringen Arthrosegrad gekennzeichnet sei. Nach den zur Anwendung zu bringenden Tabelleneckwerten lasse erst die Versteifung eines Kniegelenks in günstiger Stellung eine MdE-Schätzung von 30 % zu. Eine unvollständig kompensierbare Lockerung des Kniebandapparats, von der hier ausgegangen werden könne, lasse nur eine MdE von 20 % zu. Die gezeigte Bewegungsminderung des rechten Kniegelenks sei selbstlimitiert und könne in gutachterlicher Bewertung nicht zu einer höheren Einschätzung führen. Das treffe auch für die nicht ausgeprägten Knorpelveränderungen und den initialen Arthrosegrad zu, so dass eine MdE-Schätzung in Höhe von 20 % dem jetzigen funktionellen Zustandsbild angemessen sei.

Auch diesen umfangreichen und plausiblen Ausführungen des Gutachters, bei denen er die allgemein anerkannten unfallmedizinischen Bewertungsgrundsätze berücksichtigt hat, ist zu folgen. Soweit der Kläger rügt, der Gutachter habe fehlerhaft nicht berücksichtigt, dass nach Ziffer B 18.1 der Bewertungsgrundsätze schmerzhafte Bewegungseinschränkungen, wie sie auch bei ihm vorlägen, durchaus schwerwiegender als eine Versteifung sein könnten, führt dieser Vortrag nicht dazu, das Ergebnis des Gutachtens in Frage zu stellen. Der Gutachter hat ausweislich der vorstehenden Ausführungen das Kriterium der Bewegungsminderung vielmehr berücksichtigt, ist im Ergebnis jedoch dazu gekommen, dass die vom Kläger gezeigte Bewegungsminderung des rechten Kniegelenks selbstlimitiert und nicht geeignet ist, die MdE zu erhöhen. An dieser Einschätzung, die der Gutachter in der mündlichen Verhandlung bestätigt und untermauert hat, bestehen keine begründeten Zweifel. Dies gilt auch, soweit er in seinem Gutachten ausgeführt hat, dass Dr. G.....s erstmalige Einschätzung von 25 % MdE korrekt gewesen sei. Denn auf Nachfrage des Senats in der mündlichen Verhandlung hat der Gutachter überzeugend ausgeführt, dass er vor dem Hintergrund einer stets schwierigen retrospektiven Einschätzung, dieses - wenn auch von Anfang an zweifelhafte - Ergebnis nicht habe ausschließen wollen, gleichwohl aber bei der eigenen Festlegung der MdE von 20 % bleibe. Der Gutachter hat damit den zunächst scheinbar vorliegenden Widerspruch in seinem Gutachten zur Überzeugung des Senats aufgeklärt. Soweit Frau Dr. P..... in ihrer Stellungnahme zu einer MdE von 30 % kommt, kann auch diese Feststellung das Ergebnis des Gutachtens des Herrn Dr. Z..... nicht in Zweifel ziehen, weil sich nachträglich herausgestellt hat, dass sie versehentlich das hier nicht entscheidungserhebliche Knie beurteilt hat. Soweit der Kläger schließlich vorträgt, der Gutachter habe fehlerhaft nicht berücksichtigt, dass bei einem chronischen Leiden eine Verbesserung auszuschließen und vielmehr von einer Verschlechterung auszugehen sei, führt auch dies zu keiner anderen Beurteilung, weil durch den Dienstunfall allein - worauf bereits hingewiesen wurde - eine wesentliche, also mindestens 25 % betragende Erwerbsminderung verursacht sein muss, die hier nicht vorliegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch

Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Hahn

Moehl

Beschluss

Der Streitwert wird unter entsprechender Änderung der Streitwertfestsetzung im Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 6. August 2009 - 3 K 1394/08 - für das erstinstanzliche Verfahren und das Berufungsverfahren auf jeweils 3.456,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts für das Berufungsverfahren beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG und erfolgt unter Anwendung der Grundsätze zum sog. beamtenrechtlichen Teilstatus. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, welcher der Senat folgt, gehören u. a. Ansprüche auf Unfallausgleich (§ 35 Abs. 1 BeamtVG) zu den als Teilstatus bezeichneten Rechtspositionen, die im Gerichtskostengesetz nicht speziell geregelt sind. Der Streitwert für den Teilstatus wird hiernach in Anwendung des § 52 Abs. 1 GKG entsprechend der Höhe des zweifachen Jahresbetrages (24 Monate) der Differenz zwischen dem innegehabten und dem erstrebten Teilstatus bemessen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 7. Oktober 2009 - 2 C 48.07 -, juris Rn. 3; Senatsbeschl. v. 30. Mai 2012 - 2 A 170/09 -, juris). Gemäß § 40 GKG richtet sich die Wertberechnung des hier erstrebten Unfallausgleichs auf der Grundlage eines Grades der

- Erwerbsminderung von 40 v. H. nach dem Zeitpunkt der diesen Streitgegenstand betreffenden, den jeweiligen Rechtszug einleitenden Antragstellung. Die nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG i. V. m. § 31 Abs. 1 Satz 1 BVG maßgebliche Grundrente betrug im Zeitpunkt der Klageerhebung am 8. Dezember 2008 144,- €. Die Multiplikation dieses Betrages mit dem Faktor 24 ergibt den festgesetzten Streitwert.
- 2 Den erstinstanzlich festgesetzten Streitwert hat der Senat in Anwendung des § 63 Abs. 3 GKG von Amts wegen entsprechend den vorstehenden Ausführungen geändert.
- 3 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Moehl

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Pech
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*